

## **Stabilitätsgesetz 2022**

### **Verlängerung der Steuerbonusse**

Im Folgenden ein kurzer Überblick:

#### **Steuerbonus 50 % und 65 %**

Der Steuerbonus für energetische Sanierungen beträgt für das gesamte Jahr 2022 weiterhin 65%.

Für folgende energetische Sanierungsarbeiten beträgt der Steuerbonus weiterhin 50%:

- Einbau von Fenstern und Türen;
- Einbau von Sonnenschutzvorrichtungen;
- Einbau von Biomasse-Heizungsanlagen.

Der Steuerbonus für Wiedergewinnungsarbeiten wird ebenfalls in seiner derzeitigen Form verlängert:

- die Ausgabenhöhe bleibt unverändert bei 96.000 €;
- der Steuerabzug beträgt 50% auf die getätigten Ausgaben.

Beide Steuerbegünstigungen wurden sogar bis zum 31.12.2024 verlängert.

#### **Superbonus 110%**

Der Superbonus 110% für die energetische Sanierung wird unter besonderen Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Für das Jahr 2024 soll die Steuerabschreibung auf 70% bzw. für 2025 auf 65% reduziert werden.

#### **Steuerbonus für Möbel und Haushaltsgeräte**

Der Steuerbonus für den Ankauf von Möbeln und Haushaltsgeräten wird ebenfalls bis Ende 2024 verlängert.

Der Steuerbonus für den Ankauf von Möbeln und Haushaltsgeräten kann in Zusammenhang mit Wiedergewinnungsarbeiten in Anspruch genommen werden, welche ab dem 1. Januar des Vorjahres begonnen wurden. Der Möbelbonus kann z.B. im Jahr 2022 in Anspruch genommen werden, sofern die Wiedergewinnungsarbeiten nach dem 1. Januar 2021 begonnen wurden.

Die maximale Ausgabenhöhe wird auf 10.000 € reduziert, der Steuerabsetzbetrag beträgt 50% der getätigten Ausgaben.

#### **Steuerbonus 36% für Arbeiten an Gärten, Terrassen, Grünanlagen**

Der Steuerbonus für Arbeiten an Gärten, Terrassen und Grünanlagen wird bis Ende 2024 verlängert. Die maximale Ausgabenhöhe

liegt bei 5.000 €. Der Steuerabsetzbetrag beträgt 36 % der getätigten Ausgaben.

#### **Steuerbonus 60% für Arbeiten an der Außenfassade**

Der Steuerbonus für Arbeiten an der Außenfassade wird um ein weiteres Jahr verlängert. Der Bonus kann für Instandhaltungen und Sanierungen von Gebäudefassaden genutzt werden. Der Steuerbonus wurde auf 60% der getätigten Ausgaben reduziert. Es gibt keinen Maximalbetrag.

Voraussetzung ist, dass sich das Gebäude laut urbanistischer Einordnung in der Zone A (historischer Kern) oder B der Ortschaft befindet.

#### **Abbau von architektonischen Barrieren**

Es wurde ein neuer Steuerbonus für den Abbau von architektonischen Barrieren in bestehenden Gebäuden in Höhe von 75% eingeführt.

Es gelten folgende Obergrenzen, welche für die Spesen zu berücksichtigen sind:

- 50.000 € für Einfamilienhäuser bzw. autonome Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern;
- 40.000 € pro Einheit in Häusern (typisch: Kondominien) mit 2 – 8 Einheiten;
- 30.000 € pro Einheit in Häusern mit mehr als 8 Einheiten.

Der Steuerbonus kann in der eigenen Steuererklärung in Abzug gebracht werden oder an Dritte abgetreten oder an den Lieferanten übertragen werden.

#### **Steuerbonus für Wasserfiltersysteme**

Das Steuerguthaben für den Ankauf von Wasserfiltersystemen wird auch für 2022 verlängert.

Das Steuerguthaben beläuft sich auf 50% der Aufwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000 Euro pro Immobilieneinheit für natürliche Personen bzw. – für die übrigen Steuerzahler – bis zu 5.000 Euro pro gewerblich genutzter Immobilie.

**Dr. Reinhold Kofler**

**Wirtschaftsprüfer und Steuerberater**

**Boznerstrasse, 78 – Lana**

**[info@drkofler.it](mailto:info@drkofler.it)**

**Tel. 0473 550329**